

Betreff:

**Abstimmungsvereinbarung zur Wertstoffsammlung**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	14.01.2019
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (zur Kenntnis)	24.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	05.02.2019	N

**Sachverhalt:**

Zum 1. Januar 2014 hat die Stadt Braunschweig die Wertstofftonne eingeführt. Darin werden sowohl Verpackungen als auch sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen wie beispielsweise Kunststoff-Spielzeug gesammelt. Für Sammlung, Transport und Verwertung der Verpackungen sind gemäß Verpackungsverordnung bzw. dem neu erlassenen Verpackungsgesetz die Dualen Systeme zuständig. Für die stoffgleichen Nichtverpackungen liegt die Zuständigkeit beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), also der Stadt Braunschweig.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung der Materialien werden zwischen den Dualen Systemen und der Stadt Braunschweig in einer Abstimmungsvereinbarung geregelt. Diese muss die Stadt mit allen beteiligten Dualen Systemen einvernehmlich abschließen. Entsprechend den Regelungen des Leistungsvertrages II führt ALBA die Verhandlungen mit den Dualen Systemen in enger Abstimmung mit der Verwaltung.

Mit den Dualen Systemen wurde ein System der gegenseitigen Mitbenutzung vereinbart. Jeder benutzt also die Wertstofftonne des jeweils anderen mit, so dass alle Wertstoffe gemeinsam in einer Tonne gesammelt werden können. Die Abfuhr der Wertstoffe erfolgt innerhalb der Stadt Braunschweig gemäß einer Gebietsaufteilung entsprechend der Anteile an Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen. Mit den Dualen Systemen ist in der aktuell gültigen Abstimmungsvereinbarung eine Aufteilung im Verhältnis rd. 80/20 (rd. 80 % Verpackungen, rd. 20 % stoffgleiche Nichtverpackungen) vereinbart worden.

Die Dualen Systeme haben den auf sie entfallenen Anteil zwischenzeitlich zweimal für jeweils 3 Jahre ausgeschrieben. Die Stadtverwaltung hat den kommunalen Anteil ebenfalls für 3 Jahre mit einer Verlängerungsoption von dreimal je einem Jahr, die zwischenzeitlich genutzt wurde, ausgeschrieben. Auftragnehmer war in der Vergangenheit in allen Fällen die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA). Zum 1. Januar 2020 sind sowohl der kommunale Anteil als auch der Anteil der Dualen Systeme an der Wertstofftonne neu auszuschreiben. Der Ausschreibungszeitraum beträgt 3 Jahre.

Durch das neue Verpackungsgesetz werden der Stadt weitreichendere Rechte als bisher zur Ausgestaltung des Systems eingeräumt. Es wird also eine Neuabfassung der Abstimmungsvereinbarung erforderlich, damit die neuen Regelungen des Verpackungsgesetzes berücksichtigt werden können. Das in Braunschweig seit 2014 etablierte System zur Wertstofferfassung hat sich bewährt und es sind die Neuregelungen des Verpackungsgesetzes schon weitreichend in die Praxis eingeflossen. Daher werden die

inhaltlichen Änderungen in der neu abzufassenden Abstimmungsvereinbarung kaum Auswirkungen auf die Wertstofferfassung und -entsorgung in Braunschweig haben.

Die neugegliederte Abstimmungsvereinbarung wird für die Neuausschreibung von Sammlung und Transport der Inhalte der Wertstofftonnen sowie deren Verwertung ab dem Jahr 2020 abzuschließen sein. Die Abstimmungsgespräche hierzu laufen. Ein VA-Beschluss über die neue Abstimmungsvereinbarung soll im März herbeigeführt werden.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig  
(Abfallentsorgungssatzung)**

*Organisationseinheit:*

Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

*Datum:*

09.01.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	24.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

In der aktuellen Abfallentsorgungssatzung fehlt eine Konkretisierung in Bezug auf die ordnungsgemäße Nutzung der Abfallbehälter. Nach Auskunft der ALBA Braunschweig GmbH kann es zu Problemen bei der Abfuhr kommen, wenn die Abfälle in die Behälter eingepresst werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Beschädigungen an den Behältern auftreten. Daher wird § 15 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung um eine Regelung ergänzt, die das Einpressen untersagt.

Leuer

**Anlage/n:**

Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig  
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 12. Februar 2019

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. März 2017 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 4. Mai 2017, S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Behälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Die Bereitstellung überfüllter oder falsch befüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Leerung der Behälter.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Braunschweig, den ... Februar 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Februar 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

Absender:  
**Die Fraktion P2 im Rat der Stadt**

**19-09860**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

## Sachstand zum Einsatz von photokatalytischen Baustoffen

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.01.2019

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

24.01.2019

Ö

### Sachverhalt:

Im März vergangenen Jahres wurde unser Antrag zum Einsatz von photokatalytischen Baustoffen angenommen.

Dazu haben wir nun folgende Fragen:

- Wie ist der Sachstand zu den Gesprächen mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die den Einsatz von photokatalytischen Baustoffen begleiten werden?
- Hat die Stadt Braunschweig mittlerweile ein geeignetes städtisches Bauprojekt als Modellprojekt ausmachen können und wenn ja, welches?
- Gibt es schon einen Umsetzungszeitrahmen ?

### Anlagen:

keine